

RS Vwgh 1999/6/23 97/12/0417

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1999

Index

L24007 Gemeindebedienstete Tirol

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GdBG Innsbruck 1970 §26 Abs1;

GdBG Innsbruck 1970 §26 Abs2;

GehG 1956 §15 Abs6 idF 1972/214;

NebengebührenV Innsbruck 1972 §5 Abs1;

Rechtssatz

Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Mehrleistungsvergütung als Nebengebühr ist von der tatsächlichen Verwendung abhängig; diesbezüglich ist daher nicht die Rechtmäßigkeit der Versetzung für den Anspruch auf diese Nebengebühren maßgebend, sondern der tatsächliche Sachverhalt der Leistungserbringung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997120417.X02

Im RIS seit

22.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at